

Az.: F 7 C 17/10

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
dieser vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagte -

beigeladen:
Agrargenossenschaft vertreten durch den Vorstand

wegen

Rückbau einer Zufahrtsstraße
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die ehrenamtlichen Richter Witter, Lehmann und Aust aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2012

am 27. April 2012

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen. Es wird ein Pauschsatz von 100,- € zu Lasten der Klägerin festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Klägerin wendet sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 12. April 2010, mit der ihr als Eigentümerin des Flurstücks Nr. F1. (Grundbuch von R..... Blatt..., 4.350 m²) aufgeben wurde, die vorgenommene Befestigung der über ihr Grundstück verlaufenden ehemaligen „LPG-Zufahrtsstraße“ unter der Zuziehung einer fachlich geeigneten Firma zu beseitigen und den Weg in der Weise wiederherzustellen, dass eine Nutzung mit der auf dem Flurstück F2 abgestellten Technik möglich sei.

2 Zugunsten der Beigeladenen ist gemäß Art. 233 § 2b EGBGB i. V. m. § 27 LPG-Gesetz im Gebäudegrundbuch (Blatt...) Gebäudeeigentum an einem Stall mit Milchhaus (Grundfläche: 1.685 m²) und einem Bergeraum (Grundfläche: 675 m²), die sich auf den Flurstücken Nr. F2 und F3 befinden, eingetragen. Die Zufahrt zu diesen Gebäuden erfolgt über die sog. ehemalige „LPG-Straße“, die über das Flurstück F1. verläuft.

3

Mit bestandskräftigen Anordnungsbeschluss vom 10. November 1998 wurde das Bodenordnungsverfahren S..... (Stallanlage) vom Staatlichen Amt für ländliche Neuordnung Kamenz (ALN) angeordnet. Zum Verfahrensgebiet (31 ha) gehören danach die Flurstücke Nr. F2, F3 und F1. der Gemarkung S....., Gemeinde R..... Weitere Anordnungsbeschlüsse ergingen unter dem 21. April 2008 und 18. August 2010. Diese sahen jeweils eine Erweiterung des Verfahrensgebiets um die Flurstücke Nr. F4, F5....., F6... und F7.. der Gemarkung S..... vor. Mit Beschluss vom 20. April 2011 stellte der Beklagte das Ergebnis der Wertermittlung fest. Der Erlass des Bodenordnungsplans steht noch aus.

4

Am 9. April 2010 teilte die Beigeladene der Oberen Flurbereinigungsbehörde mit, dass eine Firma damit befasst sei, die sog. „LPG-Straße“ auf dem Grundstück der Klägerin zu verändern. Auf den seitens des Beklagten vorgelegten Fotos ist die Errichtung eines Hochbeetes auf einem Teil der Straße zu sehen. Mit Bescheid vom 12. April 2010 gab dieser der Klägerin daraufhin auf, die Befestigung der über ihr Flurstück verlaufenden sog. „LPG-Zufahrtsstraße“ unter Zuziehung einer fachlich geeigneten Firma in der Weise wiederherzustellen, dass eine Nutzung des Weges mit der auf dem Flurstück F2 abgestellten Technik auf Dauer möglich sei. Unter Nr. 2 ordnete er die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des Bescheides an und drohte mit der Nr. 3 die Ersatzvornahme an. Die Kosten dieser bezifferte er mit 5.000,00 €. Zur Begründung führte er unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 2 i. V. m. § 137 FlurbG aus, dass die von der Klägerin entfernten Betonplatten der „LPG-Straße“ Bestandteil der Weganlage und damit Teil des ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes seien. Die Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum sei nur sinnvoll, wenn für die Anlage eine der Technik angemessene Erschließung vorliege bzw. geschaffen werden könne. Die Durchführung der Maßnahme sei notwendig. Sie stehe insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Eine Beibehaltung des geschaffenen Zustandes komme nicht in Betracht, da die „LPG-Straße“ in ihrem ursprünglichen Zustand die einzige Möglichkeit der Erschließung für die Beigeladene sei.

5

Den Widerspruch der Klägerin vom 4. Mai 2010 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2010 zurück. Nach § 34 Abs. 2 FlurbG könne die Flurbereinigungsbehörde den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen, wenn es der

Flurbereinigung dienlich sei. Das sei hier anzunehmen. Die entfernten Betonplatten der „LPG-Straße“ seien Bestandteil der Weganlage und damit Teil des ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes der Beigeladenen. Ohne diesen Weg fehle es an einer ausreichenden Erschließung.

6 Die Klägerin hat am 13. August 2010 Klage erhoben.

7 Zur Begründung dieser trägt sie vor, ihre Eltern hätten vor der Zwangskollektivierung auf den streitgegenständlichen Flurstücken einen landwirtschaftlichen Betrieb geführt. Heute noch sei das Flurstück Nr. F1. das Hofgrundstück. Ihre Eltern seien Anfang der 60er Jahre Mitglieder in der LPG Typ I „S.....“ gewesen. Sie seien jedoch nicht in die LPG Typ II eingetreten, sondern aus der LPG Typ I ausgeschieden, um ein Studium zu absolvieren. Der Betrieb sei unter einen sog. Kreispachtvertrag gestellt worden. Im Stall der LPG seien Kühe und in der Scheune Kälber untergebracht gewesen. Ihre Eltern hätten weiter im Wohnhaus des Gehöfts gewohnt. Sie hätten ein Wohnrecht gehabt. Zur Bewirtschaftung des Bauerhofs auf dem Flurstück F1. habe seit Generationen eine befestigte Hofdurchfahrt gehört. Diese gewährleiste die Verbindung zu allen landwirtschaftlichen Flächen. Die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen habe das Nutzungsrecht für den Weg nur ausweislich des sog. Kreispachtvertrages gehabt. Eine „LPG-Straße“ sei aber nicht vorhanden gewesen. Der Begriff „LPG-Straße“ werde weder im Kaufvertrag des Flurstücks F1. vom 19. November 1963 noch im Grundbuch erwähnt. Der streitgegenständliche Weg diene der Beigeladenen als Zugang zu den Stallgebäuden. Ihre Großeltern hätten den Weg mit Sandsteinplatten befestigt. Diese Platten seien von der LPG entfernt und durch Betonplatten ersetzt worden. Das Nutzungsrecht der LPG sei mit der Kündigung des Kreispachtvertrages beendet worden. Die Zufahrt sei allein für den Mähdrescher notwendig. Dieser werde allenfalls im Sommer gebraucht und nur auf den Feldern genutzt. Die LPG habe früher einen Sommerweg angelegt, auf dem sie auf die entfernter liegenden Felder und auf die öffentliche Straße außerhalb des Ortes gelangen konnte. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum dieser Weg nicht auch heute benutzt werden könne. Die Öffnung des Weges über ihr Grundstück hätte verheerende Folgen für ihren Betrieb. Sie habe das Flurstück von ihren Eltern unbelastet erworben und mit Erfolg einen Betrieb „Ferien auf dem Bauernhof“ eingerichtet. Sie habe die Wegefläche verschmälert, weil die Restfläche des Weges in eine Minigolfanlage und in den

Spielplatz für die Ferienkinder einbezogen worden sei. Es handele sich insoweit aber nur um eine geringfügige Veränderung. Eine wesentliche Veränderung habe sie am Weg nicht vorgenommen.

8 Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12. April 2010 in Form des Widerspruchsbescheids vom 12. Juli 2010 aufzuheben.

9 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

10 Er nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführung in seinem Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2010. Er verweist zudem auf das Urteil des Landgerichts Dresden vom 15. September 2010 - 8 S 150/10 -. In diesem sei festgestellt worden, dass die Klägerin verpflichtet sei, der Beigeladenen eine Nutzung des streitgegenständlichen Wegs durch ein Befahren in Schrittgeschwindigkeit zu ermöglichen, damit diese ihre auf dem Flurstück Nr. F2 aufstehenden Gebäude erreichen könne. Es sei berücksichtigt worden, dass die Klägerin Ferien auf dem Bauernhof anbiete. Weiterhin habe das Landgericht festgestellt, dass der Beklagte im Bodenordnungsverfahren bemüht sein müsse, eine wegemäßige Erschließung der Flächen zu ermöglichen. Die Klägerin müsse sich bis zum Ende des Bodenordnungsverfahrens daran festhalten lassen, dass sie der Beigeladenen die Benutzung des Weges vom 14. April 1990 bis zum 24. November 2009 unbeschränkt gestattet habe. Damit sei das Landgericht im Ergebnis ebenfalls zu einer Veränderungssperre gekommen.

11 Der Senat hat die Agrargenossenschaft mit Beschluss vom 8. März 2012 dem Verfahren beigeladen. Diese hat sich im Klageverfahren schriftsätzlich nicht geäußert und in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2012 keinen Antrag gestellt.

12

Das Landgericht Dresden hat mit Urteil vom 15. September 2010 - 8 S 150/10 - über einen Rechtsstreit zwischen der Beigeladenen und der Klägerin, der die Nutzung der „LPG-Straße“ betrifft, entschieden und ausgeführt:

„(...) Die Verfügungsklägerin als Eigentümerin der Gebäude auf dem Flurstück F2 ist auch nicht zur Duldung der vollumfänglichen Sperrung des über das Flurstück F1. verlaufenden Weges verpflichtet. Ihr Anspruch ist damit nicht gemäß § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. (...) Die Verfügungsklägerin hat zur Überzeugung der Kammer (auch weiterhin) ein Recht auf Nutzung des Weges, der über das Grundstück der Verfügungsbeklagten verläuft (...). Die Verfügungsklägerin habe es im Ergebnis mithin zu unterlassen, die Verfügungsbeklagte insoweit zu beeinträchtigen, dass deren landwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge über 7,5 t ihren über das Flurstück F1. verlaufenden Weg in Schrittgeschwindigkeit nutzen können, um die auf dem Flurstück Nr. F2 aufstehenden Gebäude der Verfügungsklägerin zu erreichen. (...)“

- 13 Im Protokoll des Landgerichts vom 27. Oktober 2010 - 8 S 150/10 - ist festgehalten:

„(...) Der Tenor des Urteils der Kammer vom 15. September 2010 ist in Ziffer 1 Satz 2 so zu verstehen, dass die Verfügungsbeklagte die Durchfahrt von Fahrzeugen über 7,5 t zu gestatten hat, mit der die Verfügungsklägerin, die auf dem Flurstück Nr. F2 aufstehenden und in ihrem Gebäudeeigentum stehenden Stallanlagen erreichen soll, d. h. für Fahrzeuge der Verfügungsklägerin, die als Ziel nicht diese Stallanlagen haben, sondern die hinter der Stallanlage befindliche Fläche des Flurstücks Nr. F2 oder ganz andere dahinter liegende Flurstücke, kann die Verfügungsbeklagte die Durchfahrt verweigern oder die Tore schließen. (...).

- 10 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den zugrunde liegenden Behördenvorgang (1 Ordner und eine Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid vom 12. April 2010 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12. Juli 2010 sind rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 VwGO).

- 12 Die Verpflichtung zur Wiederherstellung des über das Grundstück der Klägerin verlaufenden Wegs beruht auf § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 FlurbG. Diese Anordnungsberechtigung besteht nach § 34 Abs. 4 und 5 FlurbG dann, wenn - wie hier - in formeller Hinsicht das Erfordernis der Zustimmung zu einer solchen wesentlichen Änderung oder Beseitigung und die Folgen der Nichtbeachtung entweder mit dem entscheidenden Teil des Anordnungsbeschlusses gem. § 6 Abs. 1 FlurbG (§ 34 Abs. 4 FlurbG) oder gesondert öffentlich bekanntgemacht (§ 34 Abs. 5

FlurbG) worden sind (vgl. auch Beschl. des Senats v. 6. April 2005 1 BS 60/05 -). Dies ist hier mittels Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses vom 10. November 1998 - mit dem Hinweis auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums - im Amtsblatt der Gemeinde R..... vom Dezember 1998 geschehen (§ 34 Abs. 4 und 5 FlurbG i. V. m. § 110 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann sodann, den früheren Zustand gemäß §§ 34 Abs. 2 Satz 2, 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn es der Flurbereinigung dienlich ist und Änderungen entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG vorgenommen wurden. Die Vorschrift beinhaltet ein Veränderungsverbot. Von der Anordnung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gilt danach die Einschränkung, dass (Nr. 1) Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nicht vorgenommen werden dürfen sowie (Nr. 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden dürfen. Dabei folgt aus § 63 Abs. 2 LwAnpG, dass die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes auf das Bodenordnungsverfahren sinngemäß anzuwenden sind, da das Landwirtschaftsanpassungsgesetz insoweit keine Bestimmungen enthält (vgl. SächsOVG Urte. v. 27. Juli 2006, - F 7 D 27/04 - zitiert nach juris, Rn. 18; s. auch Schwantag, in: Seehusen/ Schwede/Schwantag/Wingerter, Flurbereinigungsgesetz, 8. Aufl. 2008, § 34 Rn. 10). § 34 FlurbG statuiert damit auch für die Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses und der Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans ein (Veränderungs-)Verbot mit Erlaubnis- bzw. Zustimmungsvorbehalt (vgl. BVerwG, Urte. v. 25. April 1989, NVwZ 1990, 366, m. w. N.). Eine Aufhebung der gesetzlichen Veränderungssperre im Einzelfall erfolgt mithin erst mit der Zustimmung. Hintergrund der Beschränkung ist, dass jeder Teilnehmer eine seiner Einlage entsprechende wertgleiche Abfindung beanspruchen, aber nicht verlangen kann, in bestimmter Lage abgefunden zu werden. Die Vorschrift dient dazu, die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes zu gewährleisten und die planerische Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Verfahrenszweckes zu sichern (vgl. BVerwG, Urte. v. 25. April 1989 a. a. O.).

- 13 Dies zugrunde gelegt hat die Klägerin den streitgegenständlichen Weg wesentlich verändert (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sie hat eine Veränderung trotz des Hinweises im

bestandskräftigen Anordnungsbeschluss vom 10. November 1998 auf die zeitweilige Einschränkung des Eigentums vorgenommen. Der Weg, der über das in ihrem Eigentum stehende Flurstück Nr. F1. führt, unterfällt dem Begriff der „ähnlichen Anlagen“ (Schwantag, in: Seehusen/Schwede/Schwantag/Wingerter a. a. O., § 34 Rn. 3). Er ist auch wesentlich i. S. der hier zu prüfenden Vorschrift verändert worden. Denn die Klägerin hat - wie auf den in der Behördenakte befindlichen Fotografien ersichtlich - nicht nur marginale Änderungen am Weg vorgenommen, sondern diesen in seiner Beschaffenheit und Breite verändert, in dem sie teilweise drei Reihen der zuvor vorhandenen 7 Reihen mit Betonplatten beseitigt und an ihrer Stelle ein Beet errichtet hat. Dieser Rückbau, der mehr als ein Drittel der Breite des Weges umfasst, stellt eine einschneidende und damit erhebliche Veränderung dar, denn der Weg ist aufgrund der vorgenommenen Verengung nur noch eingeschränkt - insbesondere für schwere und landwirtschaftliche Fahrzeuge - kaum noch oder gar nicht mehr sowie auch sonst nur mit höherem Anspruch an das Geschick und Können des Fahrers bei einem erheblichen Risiko des Abkommens vom Weg befahrbar. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob mit der Maßnahme der Klägerin auch eine Veränderung der Nutzungsart (§34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG) verbunden ist.

- 14 Der Klägerin ist auch keine Zustimmung für die von ihr veranlasste bauliche Maßnahme erteilt worden, so dass sie die gesetzliche Veränderungssperre missachtet hat. Der Beklagte hat ferner, das ihm gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG eingeräumte Ermessen sachgerecht ausgeübt. Weder ist ersichtlich, dass die Zustimmung - bei der es sich um eine gebundene Entscheidung handelt (vgl. BayVGH, Urt. v. 14. Oktober 1976, BayVBl. 1978, 210) -, offensichtlich zu erteilen gewesen wäre noch, dass sich der Beklagte von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet hat. Vielmehr stehen seine Ausführungen, dass eine Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum nur sinnvoll ist, wenn für die landwirtschaftlich genutzte Anlage eine Erschließung vorhanden sei, die ein Befahren mit der insoweit erforderlichen Technik erlaube mit dem gesetzlichen Anliegen der Veränderungssperre und der insoweit ergangenen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. April 1989 a. a. O.) und nicht zuletzt auch mit dem Inhalt des Urteils des Landgerichts Dresden vom 15. September 2009 - 8 S 150/10 - in Übereinstimmung, das von einem zivilrechtlich bestehenden Nutzungsrecht der Beigeladenen ausgeht. Die Anordnung steht zudem nicht Widerspruch zu den in den

§§ 1, 2 LwAnpG verankerten Grundsätzen sowie den in § 3 LwAnpG enthaltenen Zielstellungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, vielmehr wird mit ihr dem Zweck der Veränderungssperre des § 34 Abs. 1 FlurbG, ein reibungsloses Durchführen des Bodenordnungsverfahren ohne Veränderungen durch die Teilnehmer durchführen zu können, Rechnung getragen.

- 15 In Bezug auf die erfolgte Androhung der Ersatzvornahme sind keine Fehler ersichtlich, sie steht vielmehr in Einklang mit § 137 FlurbG. Rechtsfehler sind nicht ersichtlich.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes beruht auf § 60 LwAnpG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO, § 147 Abs. 1 FlurbG. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Diese hat keinen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko nicht ausgesetzt.
- 17 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im

Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergericht wird auf 1.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 52 Abs. 1 GKG. Da vorliegend der Wert der Wiederherstellungsmaßnahme nicht konkret benannt wurde, hat der Senat diesen geschätzt.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*